

Volks-Zeitung

Mit „Jede Woche Musik“ Moden-Zeitung Sport-Zeitung Film-Zeitung Haus u. Garten-Zig. Techn.-Zeitung Witzblatt „ULK“

Feststr. 1, Müllerstr. 135, Baderstr. 61, Königsstr. 56-57, Rosenhaldenstr. 46, ... Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Der Wortlaut des Russenvertrages

Politisch-wirtschaftliche Verständigung - Neutralität bei Angriffen „trotz friedlichen Verhaltens“ Zünjähriige Geltungsdauer - Der Auswärtige Ausschuss einmütig für Annahme des Vertrags

Der zwischen Deutschland und Rußland in Berlin abgeschlossene Vertrag hat folgenden Wortlaut: Die deutsche Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken...

Fragen politischer und wirtschaftlicher Art wesentlich zu der Erhaltung des allgemeinen Friedens beitragen wird. Jedemfalls werden sich die beiden Regierungen bei ihren Auseinandersetzungen von dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Erhaltung des allgemeinen Friedens leiten lassen.

Sowjetrepubliken und der deutschen Regierung am mich gerichtet haben, beehre ich mich darauf namens der Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken folgendes zu erwidern:

1. Beide Regierungen sind bei den Verhandlungen über den Vertrag und bei dessen Unterzeichnung übereinstimmend von der Auffassung ausgegangen, daß der von ihnen in Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages festgelegte Grundpfeiler der Verständigung über alle die beiden Länder gemeinsam berührenden Fragen politischer und wirtschaftlicher Art wesentlich zur Erhaltung des allgemeinen Friedens beitragen wird.

Die deutsche Regierung, den Reichsminister des Auswärtigen Herrn Dr. Gustav Stresemann, die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken Herrn Nikolai Nikolajewitsch Krestinski,

Antwort an Held Nach einer Mitteilung des „Demokratischen Zeitungsdienstes“ hat die Regierung durch Rede des bayerischen Württemberg-Präsidenten Reichs-Gegenstand der Erörterungen im Auswärtigen Ausschuss des Reichsrates gebildet. Wie verlautet, bekräftigt die Reichsregierung, sich wegen dieser Rede amüßig mit der bayerischen Staatsregierung in Verbindung zu setzen.

2. Hinsichtlich der grundsätzlichen Fragen, die mit dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund zusammenhängen, nimmt die Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken Akt von den Erklärungen, die in den Ziffern 2 und 3 ihrer Note enthalten sind. 3. Um für die reibungslose Erledigung aller zwischen ihnen auftauchenden Fragen eine sichere Grundlage zu schaffen, halten die beiden Regierungen es für zweckmäßig, alsbald in Erörterungen über den Abschluß eines allgemeinen Vertrages zur friedlichen Lösung der zwischen den beiden Teilen etwa entstehenden Konflikte einzutreten, wobei insbesondere die Möglichkeiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens und des Vergleichsverfahrens berücksichtigt werden sollen.

Artikel 1. Die Grundlage der Beziehungen zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bildet der Vertrag von Moskau. Die deutsche Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken werden in freundschaftlicher Fühlung miteinander bleiben, um über alle ihre beiden Länder gemeinsam berührenden Fragen politischer und wirtschaftlicher Art eine Verständigung herbeizuführen.

gegen zwischen Deutschland und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken eintreten können. Der Völkerbund ist seiner grundsätzlichen Idee nach zur friedlichen und gerechten Ausgleichung internationaler Gegensätze bestimmt. Die deutsche Regierung ist entschlossen, an der Verwirklichung dieser Idee nach Kräften mitzuarbeiten. Sollen dagegen, was die deutsche Regierung nicht annimmt, im Rahmen des Völkerbundes irgendwam etwa Bestrebungen hervortreten, die im Widerspruch mit jener grundlegenden Friedensidee, einseitig gegen die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken gerichtet wären, so würde Deutschland davorartigen Bestrebungen mit allem Nachdruck entgegenwirken.

Genehmigen Sie, Herr Reichsminister, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung (93.) Krestinski.

Artikel 2. Sollte einer der vertragschließenden Teile trotz friedlichen Verhaltens von einer dritten Macht oder von mehreren dritten Mächten angegriffen werden, so wird der andere vertragschließende Teil während der ganzen Dauer des Konflikts Neutralität beobachten.

3. Die deutsche Regierung geht davon aus, daß diese grundsätzliche Einleitung der deutschen Politik gegenüber der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken auch nicht durch die lokale Beobachtung der Verpflichtungen beinträchtigt werden kann, die sich für Deutschland nach seinem Eintritt in den Völkerbund aus den Artikeln 16 und 17 der Völkerverfassung über das Sanktionsverfahren ergeben würden. Nach diesen Artikeln käme ein Sanktionsverfahren gegen die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, abgesehen von weiteren Voraussetzungen, nur dann in Betracht, wenn die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken einen Angriffskrieg gegen einen dritten Staat eröffnete. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Frage, ob die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken bei einem bewaffneten Konflikt mit einem dritten Staat der Angreifer ist, mit bindender Wirkung für Deutschland nur mit dessen eigener Zustimmung entschieden werden kann, und daß somit eine in dieser Hinsicht etwa von anderen Mächten gegen die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken erhobene, nach deutscher Ansicht nicht berechtigte Befehdung Deutschland nicht zwingen würde, an irgendwelchen auf Grund des Artikels 16 eingeleiteten Maßnahmen teilzunehmen. Wegen der Frage, ob und in welchem Maße Deutschland im konkreten Falle überhaupt imstande sein würde, an einem Sanktionsverfahren teilzunehmen, beweist die deutsche Regierung auf die bei Gelegenheit der Unterzeichnung des Vertragswerkes von Vercorano die deutsche Delegation gerichtete Note vom 1. Dezember 1925 über die Auslegung des Artikels 16.

Die Brücke Genf-Moskau

O. N. Der Wortlaut des Russenvertrages und seiner Notenanlage bringt feinerer Uebersetzung. Nimmt man noch hinzu, daß Herr Witkinow im Zentralkomiteefunktionäre ausdrücklich festgelegt hat, daß der Vertrag keine Nebenabreden und keine Geheimklauseln aufweist, so darf man erfreulicherweise feststellen, daß das Berliner Vertragswerk nichts anderes ist als die geradlinige Fortsetzung der von Walthar Rathenau eingeleiteten Rapallo-Politik. Und es ist noch nicht gemacht in der Weltgeschichte, ob nicht von diesen Verträge friedensfördernde Wirkungen viel tiefer Art ausstrahlen werden als vom Genfer Völkerbund. Das soll kein Mißtrauen gegen Genf sein. Der Völkerbund ist, wie Dr. Stresemann in seiner Note mit Recht hervorhebt, „seiner grundlegenden Idee nach zur friedlichen und gerechten Ausgleichung internationaler Gegensätze bestimmt“. Aber die Folgerung ist doch auch erwiesen, daß seine Konstitution und Konstruktion die Handlungsfreiheit in der Richtung einer wirklichen Friedenssicherung bedenklich einengt. Mandatgebiete des Völkerbundes hallen gerade augenblicklich vom Kanonendonner wider, freigelegte Verhandlungen von Bundesmitgliedern, wie der Marsch Jelfonoffis nach Abino, konnten durch den Spruch des Bundes nicht fortgesetzt werden. Gerade die Freunde des Völkerbundsgedankens hoffen ja, daß nach dem Eintritt Deutschlands Macht und Ansehen des Bundes gewunnen werden. Aber auch dann wird es von besonderer Bedeutung sein, daß mit den Mächten, die nicht oder noch nicht Mitglieder des Bundes sind, die weltpolitische Zufühlung aufrechterhalten wird. Obwohl Deutschland noch nicht Mitglied des Völkerbundes ist, erfüllt es gerade mit dem in Berlin abgeschlossenen Vertrage eine Mission in dieser Richtung, zu der es eigentlich die befähigte Zustimmung der Bundesmitglieder finden müßte. Der Inhalt des Vertragsvertrages ist der letzte Bedenken, als ob die deutsche Republik einen außenpolitischen Kurswechsel vorgenommen hätte. In dem Vertrag ist nichts, aber auch gar nichts enthalten, was Deutschland in einen Gegensatz zu den Locarno-Mächten bringen könnte. Zudem war es eine kluge Taktik Dr. Stresemanns, die Locarno-Mächte über die Absichten Deutschlands zu unterrichten und auf dem Kaufenden zu halten. Wiederholt hat England der Auffassung widersprochen, daß der Genfer Völkerbund eine antirussische Allianz sein solle, und Irland hat Frankreich diese Auffassung nachdrücklich untertrichen. Deutschland akzeptiert mit dem Abschluß des Vertrages gewissermaßen diese Erklärungen und verlegt, wie es seine Lage im Herzen Europas gebietet, die Brücke von Genf nach Moskau zu schlagen. In Moskau ist man freilich dem Genfer Werk gründlich abgeneigt, aber es ist doch schon ein Fortschritt.

Artikel 3. Sollte aus Anlaß eines Konflikts der in Artikel 2 erwähnten Art oder auch zu einer Zeit, in der sich keiner der vertragschließenden Teile in kriegerischen Verbindungen befindet, zwischen den beiden Mächten eine Koalition zu dem Zweck geschlossen werden, gegen einen der vertragschließenden Teile einen wirtschaftlichen oder finanziellen Block zu verhängen, so wird sich der andere vertragschließende Teil einer solchen Koalition nicht anschließen.

Artikel 4. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die beiden vertragschließenden Teile werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über die weitere Gestaltung ihrer politischen Beziehungen verständigen. In Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet. Ausgegeben in doppelter Urschrift in Berlin am 24. April 1926.

(93.) Stresemann, (93.) Krestinski.

Der Notenwechsel

Dem Vertrage ist folgender Notenwechsel beigelegt: Berlin, den 24. April 1926.

Herr Botschafter! Mit Beziehung auf die Verhandlungen über den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der deutschen Regierung und der Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken beehre ich mich namens der deutschen Regierung folgendes festzustellen:

1. Beide Regierungen sind bei den Verhandlungen über den Vertrag und bei dessen Unterzeichnung übereinstimmend von der Auffassung ausgegangen, daß der von ihnen in Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages festgelegte Grundpfeiler der Verständigung über alle die beiden Länder gemeinsam berührenden

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. (93.) Stresemann.

Herr Reichsminister! Indem ich den Empfang der Note bezeuge, die Sie mit Beziehung auf die Verhandlungen über den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Regierung der Union der sozialistischen